



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch AfD**  
vom 01.04.2026

### **Fördermittel, organisatorische Strukturen und politische Tätigkeit des Bioland Landesverband Bayern e. V. in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Gemeinnützigkeit .....   | 3 |
| 1.1 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob der Bioland Landesverband Bayern e. V. als gemeinnützig anerkannt ist? .....                       | 3 |
| 1.2 | Auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen satzungsmäßigen Zwecken wurde nach Kenntnis der Staatsregierung die Gemeinnützigkeit gewährt? .....      | 3 |
| 1.3 | Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben in Bayern überprüft? .....                             | 3 |
| 2.  | Öffentliche Fördermittel .....   | 3 |
| 2.1 | Welche öffentlichen Fördermittel hat der Bioland Landesverband Bayern e. V. nach Kenntnis der Staatsregierung seit dem Jahr 2015 in Bayern erhalten? ..... | 3 |
| 2.2 | Wie hoch sind nach Kenntnis der Staatsregierung diese Fördermittel (aufgeschlüsselt nach Jahren und Förderquellen)? .....                                  | 3 |
| 2.3 | Aus welchen Programmen oder Förderinstrumenten stammen nach Kenntnis der Staatsregierung diese Mittel? .....   | 4 |
| 3.  | Verwendung der Fördermittel .....  | 4 |
| 3.1 | Für welche Projekte oder Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördermittel verwendet? .....  | 4 |
| 3.2 | Welche Ziele und Inhalte hatten nach Kenntnis der Staatsregierung diese Projekte? .....  | 4 |
| 3.3 | Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in Bayern kontrolliert? .....                                      | 4 |
| 4.  | Organisationsstruktur .....  | 4 |

---

4.1	Welche Organisationsstruktur weist der Bioland Landesverband Bayern e. V. nach Kenntnis der Staatsregierung auf? .....	4
4.2	Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung die interne Gliederung des Vereins ausgestaltet? .....	4
4.3	Wie viele Mitglieder sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern organisiert? .....	4
5.	Kooperationen .....	4
5.1	Welche Kooperationen bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zwischen dem Bioland Landesverband Bayern e. V. und staatlich geförderten Initiativen oder Projekten in Bayern? .....	4
5.2	Welche Inhalte und Zielsetzungen werden nach Kenntnis der Staatsregierung in diesen Kooperationen verfolgt? .....	4
5.3	In welcher Funktion ist der Verein nach Kenntnis der Staatsregierung daran beteiligt? .....	5
6.	Politische Bezüge .....	5
6.1	Inwiefern weisen nach Kenntnis der Staatsregierung geförderte Maßnahmen des Bioland Landesverband Bayern e. V. Bezüge zu politischen Themen oder Akteuren auf? .....	5
6.2	In welchen Fällen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung auf politische Positionen Bezug genommen? .....	5
6.3	Welche Maßnahmen bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern zur Sicherstellung parteipolitischer Neutralität? .....	5
7.	Interne Vorgaben und Vereinsrecht .....	5
7.1	Welche internen Leitlinien zum Umgang mit politischen Akteuren sind nach Kenntnis der Staatsregierung beim Bioland Landesverband Bayern e. V. vorhanden? .....	5
7.2	Wie werden nach Kenntnis der Staatsregierung Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern geregelt? .....	6
7.3	Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen sind nach Auffassung der Staatsregierung entsprechende Regelungen in Bayern zulässig? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**  
vom 11.05.2026

- 1. Gemeinnützigkeit**
  - 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob der Bioland Landesverband Bayern e. V. als gemeinnützig anerkannt ist?**
  - 1.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen satzungsmäßigen Zwecken wurde nach Kenntnis der Staatsregierung die Gemeinnützigkeit gewährt?**
  - 1.3 Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben in Bayern überprüft?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung (AO) normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen des Bioland Landesverband Bayern e. V., welchem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus (Steuervergünstigung) und der Bewertung der tatsächlichen Geschäftsführung in diesem Zusammenhang.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Gemeinnützigkeitsstatus einer Körperschaft vorliegen, erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt. Die Gesetzmäßigkeit der Satzung und die Rechtmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung wird dabei in der Regel alle drei Jahre turnusmäßig überprüft. Wenn dem Finanzamt Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Satzungsbestimmungen oder die tatsächliche Geschäftsführung einer bisher steuerbegünstigten Körperschaft nicht den Vorgaben der §§ 51 ff AO entsprechen, kann es auch außerhalb der turnusmäßigen Prüfung geeignete Maßnahmen ergreifen. Prüfungsgrundlage sind die einzureichenden Steuererklärungen sowie die diesen beizufügenden Unterlagen und Nachweise. Über die Prüfung nach Aktenlage hinaus kommen z. B. auch Recherchen im Internet oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen sowie Rückfragen bei den betroffenen Einrichtungen in Betracht. Hinweise von Dritten, die für die steuerliche Beurteilung bedeutsam sein können, werden dabei in die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung einbezogen. Entscheidend ist immer der jeweilige Einzelfall.

- 2. Öffentliche Fördermittel**
  - 2.1 Welche öffentlichen Fördermittel hat der Bioland Landesverband Bayern e. V. nach Kenntnis der Staatsregierung seit dem Jahr 2015 in Bayern erhalten?**
  - 2.2 Wie hoch sind nach Kenntnis der Staatsregierung diese Fördermittel (aufgeschlüsselt nach Jahren und Förderquellen)?**

**2.3 Aus welchen Programmen oder Förderinstrumenten stammen nach Kenntnis der Staatsregierung diese Mittel?**

**3. Verwendung der Fördermittel**

**3.1 Für welche Projekte oder Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördermittel verwendet?**

**3.2 Welche Ziele und Inhalte hatten nach Kenntnis der Staatsregierung diese Projekte?**

**3.3 Wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel in Bayern kontrolliert?**

Die Fragen 2.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bioland Landesverband Bayern e. V. hat keine staatlichen Fördermittel erhalten.

**4. Organisationsstruktur**

**4.1 Welche Organisationsstruktur weist der Bioland Landesverband Bayern e. V. nach Kenntnis der Staatsregierung auf?**

**4.2 Wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung die interne Gliederung des Vereins ausgestaltet?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Bioland Landesverband Bayern e. V. stehen die geschäftsführenden Landesvorsitzenden Oliver Alletsee und Thomas Lang vor. Dem Vorstand gehören außerdem Hilmar Cäsar, Josef Friedl, Josef Schmidt und Jürgen Schilling an. Der Landesvorstand vertritt den Verband politisch und strategisch.

**4.3 Wie viele Mitglieder sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern organisiert?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

**5. Kooperationen**

**5.1 Welche Kooperationen bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zwischen dem Bioland Landesverband Bayern e. V. und staatlich geförderten Initiativen oder Projekten in Bayern?**

**5.2 Welche Inhalte und Zielsetzungen werden nach Kenntnis der Staatsregierung in diesen Kooperationen verfolgt?**

### **5.3 In welcher Funktion ist der Verein nach Kenntnis der Staatsregierung daran beteiligt?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bioland Landesverband Bayern e.V. hat keine staatlichen Fördermittel erhalten. Kooperationen mit staatlich geförderten Initiativen sind somit nicht existent.

## **6. Politische Bezüge**

### **6.1 Inwiefern weisen nach Kenntnis der Staatsregierung geförderte Maßnahmen des Bioland Landesverband Bayern e.V. Bezüge zu politischen Themen oder Akteuren auf?**

### **6.2 In welchen Fällen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung auf politische Positionen Bezug genommen?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bioland Landesverband Bayern e.V. hat keine staatlichen Fördermittel in Bayern erhalten.

### **6.3 Welche Maßnahmen bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern zur Sicherstellung parteipolitischer Neutralität?**

Die Staatsregierung ist nicht befugt, Zuwendungsempfängern im Hinblick auf die Ausübung ihrer grundrechtlich gewährleisteten Freiheiten Vorgaben zu machen, sofern diese nicht Gegenstand einer Förderung sind. Verlautbarungen jenseits der konkreten staatlich geförderten Projektumsetzung sind Ausdruck einer Grundrechtsausübung, die die vollziehende Gewalt zu gewährleisten, nicht zu beschneiden hat (Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz). Im Verantwortungsbereich der Staatsregierung wurden daher keine Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, eine parteipolitische Neutralität des Bioland Landesverband Bayern e.V. sicherzustellen. Soweit die Frage sich auch auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit erstreckt, wird im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

Im Übrigen wird auf eine Broschüre des Staatsministeriums der Justiz zum Vereinsrecht verwiesen: [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)<sup>1</sup>

## **7. Interne Vorgaben und Vereinsrecht**

### **7.1 Welche internen Leitlinien zum Umgang mit politischen Akteuren sind nach Kenntnis der Staatsregierung beim Bioland Landesverband Bayern e.V. vorhanden?**

1 [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/baumann\\_-\\_vereinsrecht\\_\\_4.\\_auflage\\_\\_gesamt.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/baumann_-_vereinsrecht__4._auflage__gesamt.pdf)

## **7.2 Wie werden nach Kenntnis der Staatsregierung Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern geregelt?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bioland Landesverband Bayern e. V. ist der Landesverband des deutschlandweit tätigen Bioland e. V. Die Haltung des Verbandes zu diesem Thema ist auf der Internetadresse [www.bioland.de](http://www.bioland.de)<sup>2</sup> ersichtlich.

## **7.3 Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen sind nach Auffassung der Staatsregierung entsprechende Regelungen in Bayern zulässig?**

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Vor diesem Hintergrund ist die Staatsregierung im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage nicht verpflichtet, abstrakte Rechtsgutachten zu erstatten. Eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen besteht grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Staatsregierung gegenüber dem Landtag ausgeglichen werden soll, damit der Landtag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen. Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht kann daher zwar als Grundlage nachfolgender Bewertungen und darauf aufbauender politischer Auseinandersetzungen fungieren. Es dient aber nicht dazu, eine in Landtagsdrucksachen zu veröffentlichende juristische Debatte zwischen Parlament und Staatsregierung zu erzwingen. Eine Erörterung abstrakter Rechtsfragen ist rechtlich nicht geboten und mit Blick auf den aufgezeigten Diskussionsstand in Rechtsprechung und Literatur auch nicht erforderlich.

Es wird daher lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass das geltende Vereinsrecht, das in den §§ 21 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, ein ausdifferenziertes Instrumentarium enthält, das innerhalb eingetragener Vereine die geordnete innere Willensbildung sicherstellt und Kontrollmechanismen beinhaltet. Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist im Gesetz zwar nicht konkret geregelt, allerdings steht es jedem Verein frei, im Rahmen der Vereinsautonomie darüber Regelungen zu treffen. In § 58 Nr. 1 BGB schreibt das Gesetz sogar ausdrücklich vor, dass die Vereinssatzung Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder enthalten soll. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelungen und damit des Aufnahme- und Ausschlussverfahrens bleibt den Vereinen vorbehalten. Ob die in einer Satzung festgesetzten Regelungen zulässig sind, entscheiden im Streitfall die zuständigen Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

---

2 <https://www.bioland.de/ueber-uns/unsere-kernthemen/gegen-rechtsextreme-tendenzen>

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.